

zurück an:

An den
 Oberbürgermeister der Stadt Offenbach am Main
 Amt 32.4 - Waffenrecht -
 63061 Offenbach am Main

Anzeige über das Unbrauchbarmachen oder Zerstören von Schusswaffen gemäß § 37 Abs. 3 Waffengesetz (WaffG)

Die umseitig genannte Schusswaffe, deren Erwerb einer Erlaubnis bedarf, habe ich als

- Inhaber der Waffenbesitzkarte
- Besitzer (beim Tode eines Waffenbesitzers)
- Finder
- Insolvenzverwalter
- Zwangsverwalter
- Gerichtsvollzieher
- amtlich bestellter Betreuer
- _____

unbrauchbar machen lassen bzw. selbst zerstört.

Name, Geburtsdatum	Familiennamen (Geburtsnamen), Vornamen	Geburtsdatum
Anschrift	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	
Kontaktinformationen (für Rückfragen)	Telefonnummer	E-Mail-Adresse

- Die unbrauchbar gemachte(n) Schusswaffe(n) war(en) eingetragen in der/den Waffenbesitzkarte(n)-
 Nr.: _____ ausgestellt für:

Name, Geburtsdatum	Familiennamen (Geburtsnamen), Vornamen	Geburtsdatum
Anschrift	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	

- Die betreffende(n) Waffenbesitzkarte(n) ist/sind dieser Anzeige beigelegt.
- Die Waffenbesitzkarte-Nr. _____ ist nicht mehr auffindbar.
- Ich habe die Schusswaffe (alle wesentlichen Teile) selbst zersägt (z. B. mittels Trennschleifer) und lege zum Beweis alle Einzelteile zur Inaugenscheinnahme vor

 Ort, Datum

 Unterschrift

Anforderungen an die Unbrauchbarmachung von Schusswaffen

(§ 1 Abs. 4 WaffG i. V. m. Anlage 1 Abschnitt 1 Ziff. 1.4)

1.4 Unbrauchbar gemachte Schusswaffen

Die für Schusswaffen geltenden Vorschriften sind auf unbrauchbar gemachte Schusswaffen und auf aus Schusswaffen hergestellte Gegenstände anzuwenden, **wenn**

1.4.1

das Patronenlager dauerhaft so verändert ist, dass weder Munition noch Treibladungen geladen werden können,

1.4.2

der Verschluss dauerhaft funktionsunfähig gemacht worden ist,

1.4.3

in Griffstücken oder anderen wesentlichen Waffenteilen für Handfeuer-Kurzwaffen der Auslösemechanismus dauerhaft funktionsunfähig gemacht worden ist,

1.4.4

bei Kurzwaffen der Lauf auf seiner ganzen Länge, im Patronenlager beginnend,
- bis zur Laufmündung einen durchgehenden Längsschlitz von mindestens 4 mm Breite oder
- im Abstand von jeweils 3 cm, mindestens jedoch 3 kalibergroße Bohrungen oder
- andere gleichwertige Laufveränderungen aufweist,

1.4.5

bei Langwaffen der Lauf in dem dem Patronenlager zugekehrten Drittel
- mindestens 6 kalibergroße Bohrungen oder
- andere gleichwertige Laufveränderungen aufweist und vor diesen in Richtung der Laufmündung mit einem kalibergroßen gehärteten Stahlstift dauerhaft verschlossen ist,

1.4.6

dauerhaft unbrauchbar gemacht oder geworden ist eine Schusswaffe dann, wenn mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen die Schussfähigkeit der Waffe oder die Funktionsfähigkeit der wesentlichen Teile **nicht** wiederhergestellt werden kann.

Lfd. Nr.	Art der Waffe	Kaliber	Hersteller	Herstellungs-Nr.

Die in lfd. Nr. _____ genannte(n) Waffe(n) wurden gänzlich zerstört.

Bestätigung der Unbrauchbarmachung

Hiermit bestätigen wir als Inhaber einer Waffenhandelserlaubnis, vorstehend genannte Schusswaffe(n) durch einen Büchsenmacher entsprechend den o.g. Anforderungen unbrauchbar gemacht zu haben. Gleichzeitig wird versichert, dass die Schusswaffe(n) nicht mehr dem Waffengesetz auch hinsichtlich der Aufbewahrungsbestimmungen unterliegt/unterliegen.

Firma	Ort, Datum	Unterschrift